

## Widmung einer Ortsstraße

In seiner Sitzung vom 30. Januar 2018 hat der Gemeinderat Kirchroth beschlossen, die unten genannte Verkehrsfläche zu widmen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist die Straßen als Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG gewidmet worden.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km
„Stichstraße Parkstettener Straße“	Gegenüber der Einmündung „Kreuzacker“	Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 37 der Gemarkung Kößnach	0,050

Die Gemeinde Kirchroth ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast liegt bei der Gemeinde Kirchroth.

Die Widmungsverfügung und Ihre Begründungen können beim Bauamt der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 und Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
 Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren von den Verwaltungsgereichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
 Josef Walmer  
 1. Bürgermeister



Aushang in: Kirchroth Rathausplatz  
 angeheftet am: 6. Februar 2018  
 abgenommen am: 13. März 2018

*Gü*